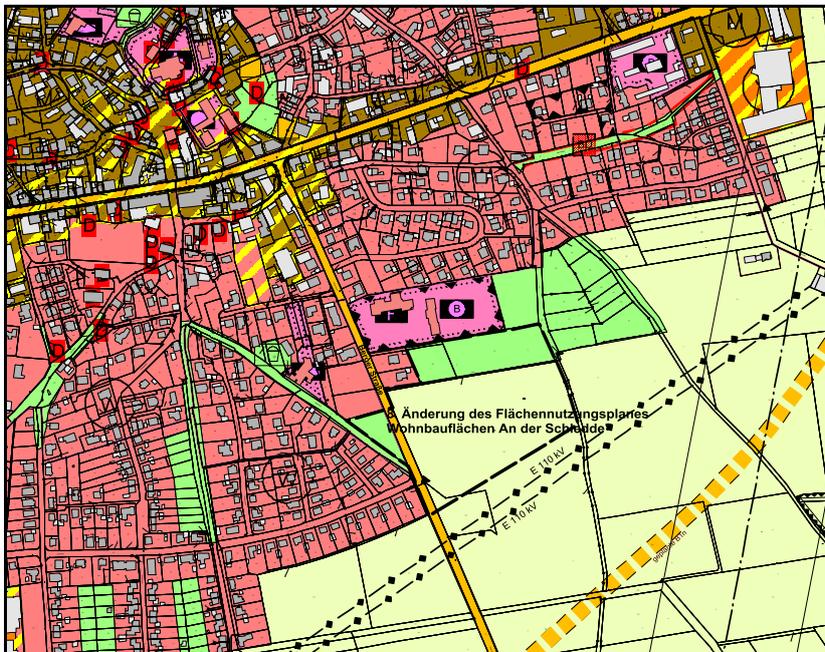

BEGRÜNDUNG ZUR

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Wohnbaugebiet Erwitte „An der Schledde“



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
Dezember 2014

Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
Behördenbeteiligung gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB



1. VORBEMERKUNG

In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 20.05.2014 wurde das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, die Wohnbaufläche am südlichen Ortsrand von Erwitte zu erweitern. Dabei soll im Bereich südlich des Baubetriebshofes und der Feuerwehr in Erwitte die „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. die „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ (W) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert werden. Die „Wohnbaufläche“ westlich der Berger Straße (Flurstücke 77, 78, 79 und 80) ist in die Darstellung „Grünfläche“ zu ändern.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungs- und Gestaltungsausschuss ebenfalls in der Sitzung am 20.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 50 „An der Schledde“ beschlossen.

2. LAGE UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

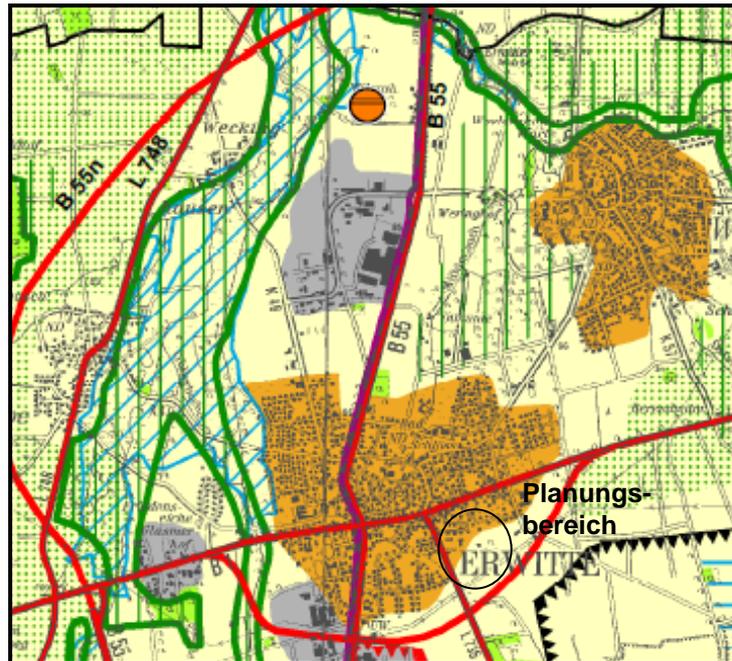
Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch das Grundstück der Feuerwehr bzw. des städt. Baubetriebshofes, im Westen durch den Appelteweg, im Süden durch den Schutzstreifen der 110kV-Leitung Lippstadt – Erwitte und im Osten durch die Schledde zum Jägerpfad. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Erwitte Flur 8, Flurstücke 168 tlw., 169 tlw., 170, 173 tlw., 174, und 420 sowie aus der Flur 25 die Flurstücke 77, 78, 80 und das Flurstück 79 tlw.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an Wohnbauflächen und an Gemeinbedarfsfläche sowie an Grünland. Die Fläche wird zurzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Grünland bewirtschaftet. Es befindet sich am östlichen Randbereich Baumbewuchs als Abgrenzung zur Schledde.

3. PLANUNSGRUNDLAGE

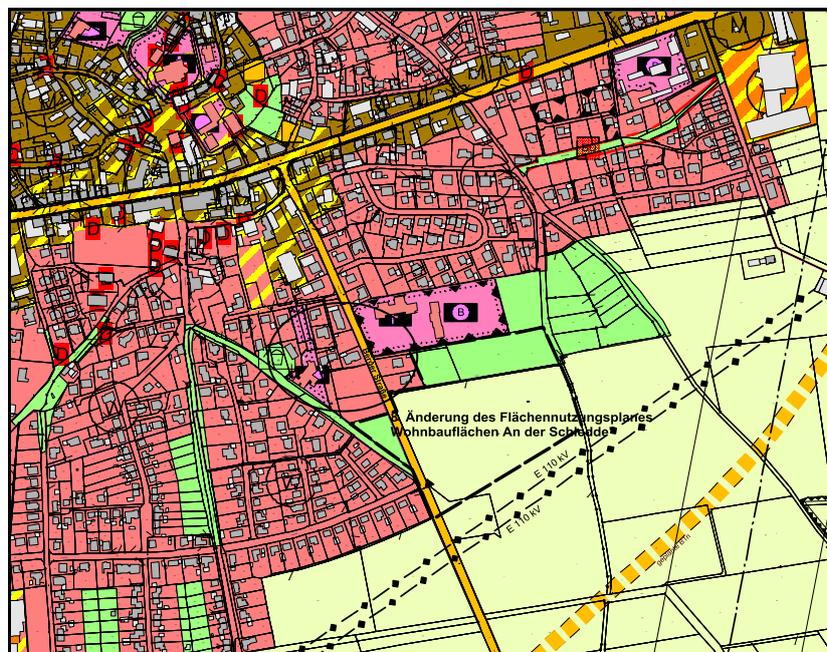
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich überwiegend „Wohnsiedlungsbereich“ dar. Ein Teilbereich ist als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ ausgewiesen. Das Anpassungsgebot ist aber dennoch gewahrt, da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erst mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Da der Änderungsbereich kleiner ist, erübrigt sich ein Änderungsverfahren für den Regionalplan.



Auszug aus dem Regionalplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Grünfläche dargestellt. Daher ist für die beabsichtigte Nutzung der Fläche die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge des Planverfahrens wurde beim Dezernat für Landesplanung gem. § 34 Landesplanungs-gesetz erfragt, ob das Plangebiet an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Mit Schreiben vom 26.11.2014 bestätigt die Bezirksregierung Arnsberg, dass die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Der Landschaftsplanes II „Erwitte-Anröchte“ umfasst das Bebauungsplangebiet. Hier gilt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Saumbiotopen und Ackerrandstreifen“. Die Festsetzungskarte zum Landschaftsplan weist den Bereich 2.4.7 „Triftwege / Hohlwege südlich von Erwitte“ als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 23 Landschaftsgesetz NW aus. Die Grundstücke Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 169 und 174 sind mit einer kleinen Teilfläche am äußersten östlichen Rand innerhalb dieses geschützten Landschaftsbestandteiles. Der Schutzzweck ist die Erhaltung eines landschaftsprägenden Bestandteiles mit kulturhistorischer Bedeutung und die Festsetzung ist erforderlich wegen der Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Festlegung des Landschaftsplans insofern als das der Bereich als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt wurde. Über den Grünbestand hinaus wurde der Erhaltungs- und Anpflanzbereich im Bebauungsplan weiter gefasst, um die Schledde entsprechend zu schützen und aufzuwerten.

Landschafts- und Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Weitere Planungen mit Auswirkungen auf das o. g. Gebiet liegen nicht vor.

4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Nach der vollständigen städtischen Vermarktung des Baugebietes „Im Niederfeld“ kann die Stadt Erwitte Bauwilligen keine Grundstücke mehr anbieten. Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus. Dass die durch die jüngst durchgeführte Baulückenabfrage mobilisierten Reserveflächen diesen Bedarf decken können, ist nicht zu erwarten. Die Grundstücke sollen ganz überwiegend im Familienbesitz bleiben und nicht an andere Bauwillige veräußert werden. Daher ist es geboten, dass die Stadt Erwitte zur Deckung des Baulandbedarfes insbesondere für junge ortsansässige Familien weiteres Wohnbauland anbietet.

Da sich im Bauleitplanverfahren gezeigt hat, dass die Wohnbaufläche zwischen Planweg und Glasmerweg aus Immissionsschutzgründen nicht verwirklicht werden kann, soll die Fläche östlich der Berger Straße für die zukünftige Wohnbauentwicklung im Stadtteil Erwitte vorgesehen werden.

Die geplante Wohnbauflächenerweiterung von ca. 4,4 ha ist städtebaulich sinnvoll, da der südöstliche Siedlungsrand von Erwitte dadurch eine Abrundung erhält. Das Plangebiet war bereits vor etwa 10 Jahren im Fokus der Wohnbauentwicklung, ist dann aber zugunsten des Baugebietes ‚Niederfeld‘ zurückgestellt worden. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes war sie als B-Fläche „Berger Straße Ost“ Gegenstand der städtebaulichen Überlegungen.

Im Rahmen von Erörterungsgesprächen mit der Bezirksregierung Arnsberg wurde vereinbart, dass Wohnbauflächen in Erwitte, die planerisch ungeeignet oder langfristig nicht verfügbar sind, soweit rechtlich möglich zurückgenommen werden, z.B. die Fläche westlich der Berger Straße, die auch Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist oder die Fläche „Westlich des Schulzentrum“. Die 7. Änderung des FNP (Wohnbaufläche am Glasmerweg) wird nicht weiter verfolgt. Hierzu ist in der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 20.05.2014 die Einstellung des Änderungsverfahrens beschlossen worden. Die Möglichkeit einer Reduktion der allenfalls langfristig für eine Entwicklung in Frage kommenden großen

Reserveflächen „Brockmeiersweg“ und „Am Brockbach“ wird von der Stadt im Zuge der weiteren Wohnbauflächenentwicklung, d.h. nach Abschluss des Baugebietes „An der Schledde“ geprüft.

Die Stadt Erwitte wird zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrats während der Laufzeit des neuen Baugebietes „An der Schledde“ die Entwicklung von Baurecht für die – ggfs. reduzierten Flächen „Brockmeiersweg“ und „Am Brockbach“ verbindlich ausschließen.

In Vorverhandlungen haben sich die Eigentümer der betroffenen Grundstücke grundsätzlich bereit erklärt, sich am städtischen Bauflächenenerwerbs- und Vermarktungsmodell zu beteiligen (Zwischenerwerb durch die Stadt, Veräußerung nur mit fristbewehrter Bauverpflichtung). Die Bemühungen zur Mobilisierung von Potenzialflächen für die Innentwicklung werden von der Stadt Erwitte kontinuierlich fortentwickelt, z.B. wird die Baulückenumfrage regelmäßig aktualisiert.

Nach Abschluss des Baugebietes „An der Schledde“ ist vor einer weiteren Wohnbauentwicklung in Erwitte ein Konzept zu erarbeiten und mit der BR Arnsberg abzustimmen, das (auch) die - ggfs. zeitlich gestaffelte - Entwicklung der - ggfs. reduzierten - Bauflächen „Brockmeiersweg“ und „Am Brockbach“ auf der Grundlage einer dann zu erstellenden aktuellen Bedarfsberechnung regelt.

5. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung des Plangebietes soll über die Berger Straße erfolgen. Von da aus gibt es eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz zu den Bundesstraßen 1 und 55. Diese wiederum sind an die BAB 2 und an die BAB 44 angeschlossen.

Das Plangebiet muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an das vorhandene Kanalisationsnetz in der Berger Straße bzw. im Appelteweg angeschlossen werden, von wo es weiter zur Zentralkläranlage Erwitte geleitet wird. Das gesammelte Oberflächenwasser kann über die vorgesehene RW-Kanalisation zum östlich angrenzenden Graben / Schledde abgeleitet werden. Zur Drosselung / Reduzierung der Niederschlagswassermengen ist vor der Einleitung in den Vorfluter ein Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück des Baubetriebshofes vorzusehen.

6. NATUR UND LANDSCHAFT, ARTENSCHUTZ

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation.

Die Ausgleichsanpflanzung soll überwiegend nicht innerhalb des Plangebietes stattfinden, sondern auf einer städtischen Ausgleichsfläche im Ortsteil Horn. Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme am Trotzbach in Horn bietet sich eine Fläche als Ergänzung zur Gesamtmaßnahme an. Auf einer Fläche von ca. 13.500 m² soll das Intensivgrünland in einen standortgerechten Auenmischwald mit Laufverlängerung der Ahe und 2 Stillwasserbereiche mit Lichtungen umgewandelt werden. Nach einer Begehung der Fläche mit Vertretern des Landesbetriebes Holz und Wald sowie dem planenden Ingenieurbüro und einer Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde diese Fläche für die Maßnahme als geeignet

eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung wird eine detaillierte Berechnung für den Ausgleich erarbeitet und entsprechende Festsetzungen getroffen.



Ausgleichsfläche in Horn im Bereich der Ahe an der K 49

Artenschutzbelange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist am Randbereich des Plangebietes als streng geschützte Arten die Grauammer mit revieranzeigendem Verhalten. Es ist aber leider festzustellen, dass dieser ehemals weit verbreitete Vogel schon seit mehreren Jahren nicht mehr als Brutvogel im Kreis Soest kartiert werden konnte. Darüber hinaus kommen in der Nähe die Rohrweihe, der Mäusebussard, die Geburtshelferkröte und der Kiebitz als planungsrelevante Arten vor.

Da im Nahbereich ausreichend Freiflächen als Lebens- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört oder Tiere getötet werden (§§ 19 und 44 BNatSchG). Da das Stadtgebiet außerhalb der Siedlungsbereiche und der Abgrabungsflächen der Zementindustrie nahezu flächendeckend unter dem Regime des EU-Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ steht, ist es unausweichlich, dass der Freiraum in den nicht geschützten Bereichen zu einem höheren Anteil von Siedlungs- bzw. Industrievorhaben in Anspruch genommen wird. Unmittelbar östlich des Plangebietes schließt sich eine zusammenhängende Freifläche über die Pöppelsche, bis zum Stadtteil Eikeloh und darüber hinaus an, die die mehrhundertfache Fläche des hier entzogenen Lebensraumes umfasst. Es ist nicht erkennbar, dass die 4 ha Plangebietsfläche, die außerdem noch durch die angrenzenden Siedlungsbereiche vorbelastet ist, den verbleibenden Lebensraum spürbar verringert.

7. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere

Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, FAX: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

8. UMWELTBERICHT / ARTENSCHUTZ

8.1. Einleitung

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

8.2. Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung von Wohnbauflächen im Süden der Kernstadt von Erwitte im Bereich östlich der Berger Straße. Dabei wird eine Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche in Wohnbaufläche geändert. Westlich der Berger Straße wird eine Wohnbaufläche in Grünfläche umgewandelt. Die Gesamtgröße der überplanten Flächen in Wohnbaufläche beträgt ca. 4,4 ha. Es befindet sich kein nennenswerter Bewuchs auf der Fläche.

Da sich im Bauleitplanverfahren gezeigt hat, dass die Wohnbaufläche zwischen Planweg und Glasmerweg aus Immissionsschutzgründen nicht verwirklicht werden kann, soll die Fläche westlich und östlich der Berger Straße für die zukünftige Wohnbauentwicklung im Stadtteil Erwitte vorgesehen werden. Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus. Dass die durch die jüngst durchgeführte Baulückenabfrage mobilisierten Reserveflächen diesen Bedarf decken können, ist nicht zu erwarten. Die Grundstücke sollen ganz überwiegend im Familienbesitz bleiben und nicht an andere Bauwillige veräußert werden. Daher ist es geboten, dass die Stadt Erwitte zur Deckung des Baulandbedarfes insbesondere für junge ortsansässige Familien weiteres Wohnbauland anbietet.

8.3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

8.3.1. Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am südlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 4,4 ha ist wie oben beschrieben eine Fläche, die die Wohnbauflächen von Erwitte nach Süden arrondiert. Eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft wird im Bebauungsplan vorgesehen. Die Vorbelastung der Ackerflächen ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich an Randbereich der Fläche nicht.

Natürliche Faktoren

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in übersichtlicher Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter.

Bodentyp/Geologie: Parabraunerde, stellenweise Braunerde, die sich aus Löß, z.T. über Fließerde, Geschiebemergel, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt

Hydrogeologie:	gegenwärtig gibt es keine Angaben zu Grundwasserflurabständen, die nächsten Messstellen befinden sich zu weit entfernt sind, es lassen sich keine Rückschlüsse auf die Grundwasserflurabstände ziehen; Grundwasserfließrichtung ist nach Nord auf die Gieseler ausgerichtet
Oberflächengewässer:	Keine Fließ- oder stehenden Gewässer im Geltungsbereich vorhanden
Oberflächenformen:	Ebene Oberflächenformen, Geländehöhen zwischen 105 und 107 m ü. NN
Klima:	Kühle Sommer und relativ milde Winter bei einer Hauptwindrichtung West bzw. Südwest; Klimaparameter sind mehr oder minder unbeeinflusst
Luft:	Immissionssituation ist durch die südlich angrenzende Zementindustrie vorbelastet
Potenzielle natürliche Vegetation:	Waldmeister- und Perlgras- Buchenwald
Heutige Vegetation:	der vereinzelte Baumbestand im Randbereich der Grünfläche im Westen und die Bepflanzung entlang der Schledde im Osten sind aus vegetationskundlicher Sicht hervorzuheben, der überwiegende Bereich ist aufgrund der intensiven Ackernutzung verarmt
Tierlebensräume:	Strukturarmut auf der Ackerfläche, streng geschützte Arten: Grauammer mit revieranzeigendem Verhalten und Aktionsraum der Rohrweihe im südlichen Bereich der Ackerfläche, der Grünlandbereich hat nur geringe tierökologische Bedeutung, der Altbaumbestand im Randbereich bietet verschiedenen Tiergruppen Lebensraum (Reproduktions-/ Nahrungsraum), übliches Spektrum aus Singvögeln
Landschaftsbild:	im Norden Fläche der Feuerwehr und des Baubetriebshofes, eingegrünt, nicht strukturierte Ackerfläche im Osten, Altbaumbestand am westlichen und östlichen Rand, teilw. außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes, im Osten monotones Landschaftsbild aufgrund der landwirtschaftliche Nutzung
Erholung:	keine Erholungsnutzung auf der Änderungsfläche aufgrund mangelnder Zugänglichkeit, aber Erholungsnutzung ist vor allem östlich und südlich der Fläche auf Feldwegen möglich, hier befinden mit Gehölzstrukturen
Vorbelastungen:	Verkehrslärm auf der Berger Straße, Vorbelastung durch Zementindustrie südlich des Änderungsbereiches in ca. 700 m, Abbaubereich kann bis etwa 300 m an Wohnbaufläche heranrücken, optische Vorbelastung durch 110kV-Leitung in ca. 50 m Entfernung

8.3.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die westlich und nördlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt

sind. Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor.

Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Bewohnern der geplanten Baugrundstücke. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Artenschutzbelange werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist am Randbereich des Plangebietes als streng geschützte Arten die Grauammer mit revieranzeigendem Verhalten. Es ist aber leider festzustellen, dass dieser ehemals weit verbreitete Vogel schon seit mehreren Jahren nicht mehr als Brutvogel im Kreis Soest kartiert werden konnte. Darüber hinaus kommen in der Nähe die Rohrweihe, der Mäusebussard, die Geburtshelferkröte und der Kiebitz als planungsrelevante Arten vor.

Da im Nahbereich ausreichend Freiflächen als Lebens- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört oder Tiere getötet werden (§§ 19 und 44 BNatSchG). Da das Stadtgebiet außerhalb der Siedlungsbereiche und der Abgrabungsflächen der Zementindustrie nahezu flächendeckend unter dem Regime des EU-Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ steht, ist es unausweichlich, dass der Freiraum in den nicht geschützten Bereichen zu einem höheren Anteil von Siedlungs- bzw. Industrievorhaben in Anspruch genommen wird. Unmittelbar östlich des Plangebietes schließt sich eine zusammenhängende Freifläche über die Pöppelsche, bis zum Stadtteil Eikeloh und darüber hinaus an, die die mehrhundertfache Fläche des hier entzogenen Lebensraumes umfasst. Es ist nicht erkennbar, dass die 4 ha Plangebietsfläche, die außerdem noch durch die angrenzenden Siedlungsbereiche vorbelastet ist, den verbleibenden Lebensraum spürbar verringert.

Naturschutzgebiete und potenzielle FFH-Gebiete werden hier nicht berührt.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler und Altlastenverdachtsflächen sind hier nicht bekannt.

Als Bodentyp ist die Parabraunerde, stellenweise Braunerde vorzufinden, die sich aus Löss, z.T. über Fließerde, Geschiebelehm, Terrassenschotter (Pleistozän) und Mergelkalkstein (Oberkreide) zusammensetzt. Die Bodenzahl wird mit Wertzahl 65 - 80 angegeben (siehe: R. J. Bölte, Rohstoffsicherungs- und Folgenutzungskonzept für die Kalksteingewinnung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte). Es handelt sich um schluffige Lehmböden. Dieser Bodentyp ist klein- und großflächig in den Lössböden von Erwitte bis Salzkotten in ebenen Lagen und auf schwachen Rücken verbreitet. Als Nutzungsart wird Acker angegeben. Es kann von hohen bis sehr hohen Erträgen ausgegangen werden. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen erschwert. Die Sorptionsfähigkeit wird als hoch eingestuft. Die nutzbare Wasserkapazität wird mit hoch bis sehr hoch angegeben; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel klassifiziert. Es kann z.T. kurzfristig zu schwacher Staunässe im Unterboden kommen. Dieser Bodentyp ist empfindlich gegen Bodendruck und leicht verschlämmbar. Nach den Wertzahlen der Bodenschätzung handelt es sich hier um die besten Böden im Landschaftsraum.

Die Regelungen nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sind insbesondere im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Die Änderung dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche dient aus städtebaulicher Sicht der Arrondierung des Wohnstandortes. Insofern wird dem Grundprinzip der Bodenschutzklausel nach Vermeidung zusätzlicher Bodeninanspruchnahme Rechnung getragen. Auswirkungen sind durch das Vorhaben im Bereich Versiegelungen und Grundwasserbeeinträchtigungen gegeben.

8.3.3. Schutzgut Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters wird als gut bis mäßig eingestuft (Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Blatt C 4314). Der gesamte Verlauf des Haarstranges ist ein Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen. Dabei werden in dieser Karte insgesamt vier Bewertungsstufen (sehr ergiebig, ergiebig, mäßig ergiebig, ohne nennenswerte Grundwasservorkommen) unterschieden. Entsprechend der Durchlässigkeit und der Ausbildung der Deckschichten wird die Verschmutzungsgefährdung als hoch bis sehr hoch eingestuft (vergl.: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW). Entsprechend sind auch die Ausführungen des alten GEP. Nach der Karte Nr. 24 (Grundwassergefährdungsgebiete wegen ihrer geologischen Struktur) ist das Plangebiet dargestellt als „Gesteinsbereiche mit sehr geringer Filterwirkung; Verschmutzung kann sehr schnell eindringen und sich sehr schnell ausbreiten. Verschmutztes Grundwasser unterliegt keiner nennenswerten Selbstreinigung.“

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Besondere Maßnahmen dazu sind, soweit notwendig, auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene festzusetzen.

Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation als günstig zu bezeichnen. Oberflächengewässer existieren hier nicht. Insofern sind die Abflussregulations- und die Lebensraumfunktionen von Oberflächengewässern nicht zu berücksichtigen. Hier ist allerdings die westlich verlaufende Schledde zu nennen, die nur zeitweise nach starken Regenfällen und im Winter Wasser führt. Verbreitet sind diese Temporärgewässer an der nördlichen Abdachung des Haarstrangs.

8.3.4. Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Durch den atlantischen Einfluss besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungs- und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinhaltung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Erwitte mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine sehr marginale Bedeutung, die nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Vorhandene Immissionen gehen im Hinblick auf die Luftschadstoffe auf Hausbrand und Verkehr zurück, die allerdings einer üblichen Hintergrundbelastung entsprechen dürfte. Die Bundesfernstraßen (A 44, B 1 und B 55) haben einen ausreichenden Abstand zum geplanten Baugebiet. Da sich das geplante Baugebiet noch im Einwirkungsbereich der Steinbrüche befindet, besteht in Abhängigkeit von der Witterungslage zeitweise eine Entwicklung von Kalksteinstaub, die auf die Auswehung aus den Steinbrüchen und auf den Werksverkehr beruht. Insgesamt sind aber die lufthygienischen Belastungen im zulässigen Rahmen. Auch durch die mit der Bebauung und durch den Verkehr erzeugten Emissionen werden keine signifikanten Luftschadstoffwerte bewirkt werden. Geruchsbelastungen bestehen seitens landwirtschaftlicher Hofstellen hier aufgrund der Entfernungen nicht.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sollen für einen Teilbereich des Plangebietes Energiesparstandards über gesetzliche Regelungen hinaus festgeschrieben werden.

8.3.5. Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen die landschaftsästhetische Funktion. Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Da sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche befinden, wird das Landschaftsbild als monoton wahrgenommen. Durch die geplante Eingrünung des Baugebietes wird der Übergang zur freien Landschaft erleichtert.

Nach Norden grenzt die Fläche der Feuerwehr und des Baubetriebshofes an das Plangebiet, auf der im Osten unbebaute und begrünte Bereiche vorzufinden sind. Darüber hinaus prägt im Wesentlichen auf mehreren Seiten Einzelhausbebauung mit den zugehörigen, typischen Ziergärten das Landschaftsbild. Ein Relief ist kaum ausgebildet und das Gebiet ist als eben zu bezeichnen. Das Plangebiet liegt in einer Höhe von etwa 105 bis 107 m ü NN. Es ist mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr offen.

Die im Osten des Gebietes konzentrierten Ackerflächen sind intensiv genutzt und werden bis unmittelbar an die Parzellengrenze gepflegt. Es befinden sich nur im Osten gliedernde Landschaftselemente entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Schledde. Die Einzelbäume entlang der Berger Straße bilden eine Allee und prägen den Eindruck, wenn man

sich Erwitte von Süden über die Berger Straße nähert. Südlich des Baugebietes im Abstand von ca. 50 m dominiert die 110kV-Leitung mit ihren Masten das Landschaftsbild. Diese Strukturen fungieren als Sichtkulissen und bestimmen den Gesamteindruck des Gebietes mit. Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch große Monotonie aus.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist nicht gegeben, da die Fläche nicht zugänglich ist. Vorbelastungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nur durch zwei vorhandene Wohnhäuser an der Berger Straße.

8.3.6. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

8.3.7. Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzgut Mensch:	Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Pflanze/Tier:	Wegfall von bestehender Vegetation Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima:	Kaltluftproduktion
Schutzgut Luft:	Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	Veränderung des Landschaftsbildes

8.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche nach FNP-Darstellung weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange bauliche Erweiterungen oder die Änderung der Nutzung unterbleiben.

8.5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

8.5.1. Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Das geplante Baugebiet als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	Erhöhung der Lärmimmissionen, geringe Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion
---------	--

Pflanze:	geringer Verlust von Vegetation, Beeinträchtigung von Biotopfunktionen qualitative Erweiterung durch Pflanzfläche
Tier:	geringer Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Pflanzfläche
Boden:	Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Versickerungsverlust von Oberflächenwasser, Einschränkung der Grundwasserneubildung
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft:	Elemente des Ortsrandes werden verbessert
Kultur-/Sachgüter:	keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung betreffen hauptsächlich die Bereiche Mensch sowie Landschaft und Natur. Von einer Verschlechterung der lufthygienischen Situation und somit der gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen ist nicht auszugehen.

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. Die Eingriffsermittlung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich, da die Versiegelungen durch überbaubare Flächen noch nicht bekannt sind. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Auch ohne eine Bilanzierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist es sicher, dass entsprechende ökologische Maßnahmen vorzusehen sind, die einen Ausgleich für den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verursachten Eingriff herbeiführen können. Die Ausgleichflächen werden sich überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Ökopoolfläche der Stadt Erwitte befinden.

8.5.2. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus. Da sich im Bauleitplanverfahren gezeigt hat, dass die ursprünglich geplante Wohnbaufläche zwischen Planweg und Glasmerweg aus Immissionsschutzgründen nicht verwirklicht werden kann, soll die Fläche westlich und östlich der Berger Straße für die zukünftige Wohnbauentwicklung im Stadtteil Erwitte vorgesehen werden, da es nach wie vor einen Bedarf an erschwinglichen Baugrundstücken insbesondere für junge ortsansässige Familien gibt.

In Vorverhandlungen haben sich die Eigentümer der betroffenen Grundstücke grundsätzlich bereit erklärt, sich am städtischen Bauflächenerwerbs- und Vermarktungsmodell zu beteiligen (Zwischenerwerb durch die Stadt, Veräußerung nur mit fristbewehrter Bauverpflichtung). Das gewährleistet eine kurzfristige Bebauung der Grundstücke.

Wohnbaureserveflächen im Norden von Erwitte am Brockmeiersweg sind langfristig aufgrund des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes innerhalb der Fläche nicht verfügbar sind.

8.5.3. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung an der südlichen Geltungsbereichsgrenze im Übergang zur freien Landschaft erfolgen. Für die extern erforderliche Ausgleichsmaßnahme sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Lage und Ausgleichsfläche innerhalb des gleichen Naturraumes mit vergleichbaren standörtlichen Voraussetzungen,
- Ökologische Aufwertung heute möglichst geringwertiger Flächen, wie z.B. eines bisher intensiv genutzten Ackers,

8.6. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der letzte Bauabschnitt des Baugebietes „Niederfeld“ ist im Jahr 2012 verkauft worden. Es besteht aber weiterhin eine Nachfrage nach erschwinglichen Baugrundstücken. Um jungen Familien die Errichtung eines Wohnhauses in Erwitte zu ermöglichen, war zunächst eine Fläche westlich des Schulzentrums für die Erschließung und Vermarktung vorgesehen. Nachdem diese jedoch aufgrund der dortigen Immissionssituation nicht verwirklicht werden kann, wird nunmehr dieses Baugebiet östlich der Berger Straße favorisiert.

Die großen Reserveflächen im Norden von Erwitte „Brockmeiersweg“ und „Am Brockbach“ stehen für eine städtische Vermarktung aufgrund von aktiver Landwirtschaft und mangelnder Verkaufsbereitschaft des Eigentümers gegenwärtig nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit einer Reduktion der allenfalls langfristig für eine Entwicklung in Frage kommenden großen Reserveflächen wird von der Stadt im Zuge der weiteren Wohnbauflächenentwicklung, d.h. nach Abschluss des Baugebietes „An der Schledde“ geprüft.

8.7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung nicht belasteter Flächen sowie durch Lärmimmissionen erzeugt. Klassischerweise sind dadurch die Schutzgüter aus dem Bereich Natur und Landschaft und der Mensch betroffen. Für ersteres bestehen gleichwohl günstige Möglichkeiten eines Ausgleichs, so dass zwar weiterhin im Eingriffsbereich Umweltauswirkungen verbleiben, die aber in einer endgültigen Bilanz an anderer Stelle kompensiert werden können. In der Summe heben sich optimalerweise Umweltbe- und -entlastungen auf.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte zum einen die Umsetzung und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

8.8. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Flächennutzungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, den Wohnbaulandbedarf in Erwitte zu decken. Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Vorfeld untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bewirken, dass die negativen Begleiterscheinungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemildert werden und keine wesentlichen ökologischen Verluste entstehen.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich sinnvollen Ergänzung des Wohnstandortes in Erwitte ergeben, verhindern sollten.

Da die Flächennutzungsplanung nur eine vorbereitende Bauleitplanung ist, können sich planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel erst durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben, die aus dem FNP zu entwickeln sind. Daher können sich erhebliche Umweltauswirkungen erst aus dem nachgeschalteten Bebauungsplan ergeben, der rechtsverbindliche Festsetzungen trifft. Daher ist es sinnvoll, die Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen erst im Umweltbericht für den nachfolgenden Bebauungsplan festzulegen.

Insgesamt wird eine Neuversiegelung von ca. 2,6 ha zusätzlich möglich. Für die Umwelt bedeutet dies im Bereich der neuversiegelten Flächen einen Kompletterlust der o.g. naturhaushaltlichen Funktionen. Daraus ergeben sich Kompensationsforderungen für die Schutzgüter von Natur und Landschaft. Der genaue Bedarf wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelt. Der Ausgleich soll z.T. innerhalb des Geltungsbereiches auf dem ausgewiesenen Grünstreifen erfolgen. Der zusätzliche Bedarf wird auf einer städtischen Ökopoolfläche nachgewiesen und ausgeglichen.

Erwitte, im Dezember 2014